

RS Vwgh 2005/5/2 2001/10/0230

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.05.2005

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

23/01 Konkursordnung

27/01 Rechtsanwälte

Norm

ABGB §1438;

ABGB §1439 Abs2;

KO §19 Abs1;

KO §19 Abs2;

KO §20 Abs1;

RAO 1868 §49 Abs1;

RAO 1868 §50 Abs1;

RAO 1868 §50 Abs2 Z1;

RAO 1868 §50 Abs2 Z3;

Satzung Versorgungseinrichtung RAK Stmk 1995 §3 Abs1;

Satzung Versorgungseinrichtung RAK Stmk 1997 TeilA §3 Abs1;

Satzung Versorgungseinrichtung RAK Stmk 1997 TeilC §2;

Satzung Versorgungseinrichtung RAK Stmk 1999 TeilA §3 Abs1;

Satzung Versorgungseinrichtung RAK Stmk 1999 TeilC §2;

Rechtssatz

Im vorliegenden Fall war Voraussetzung der Zulässigkeit der Aufrechnung, dass dem Beschwerdeführer im Zeitpunkt der Konkurseröffnung eine zumindest bedingte Forderung zustand. Dies war jedoch nicht der Fall, da nach § 50 RAO und der Satzung der Versorgungseinrichtung der Stmk RAK die Forderung auf die Berufsunfähigkeitspension erst mit der Zuerkennung nach Eintritt der Berufsunfähigkeit entsteht; bis dahin besteht eine bloße Anwartschaft.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2001100230.X07

Im RIS seit

30.06.2005

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at